

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Mirjam Golm (SPD)**

vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

zum Thema:

Bezirksübergreifende Verfahren bei der ergänzenden Kinderbetreuung

und **Antwort** vom 30. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23288

vom 10. Juli 2025

über Bezirksübergreifende Verfahren bei der ergänzenden Kinderbetreuung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Für viele Berliner Familien ist eine verlässliche ergänzende Kinderbetreuung – ob im Hort, in der ergänzenden Förderung und Betreuung (EFöB) an Schulen oder in der ergänzenden Kindertagespflege – eine entscheidende Grundlage, um Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Gerade bei Umzügen innerhalb Berlins oder wenn Betreuungsplätze bezirksübergreifend genutzt werden, berichten Eltern, Fachkräfte und Träger immer wieder von langen Bearbeitungszeiten, unklarer Zuständigkeit zwischen den Jugendämtern und großen Unterschieden bei Formularen und Anforderungen.

Die Verfahren müssen einfacher, transparenter und für alle nachvollziehbar sein. Es darf nicht sein, dass Eltern – insbesondere Alleinerziehende – viel Zeit und Energie darauf verwenden müssen, herauszufinden, welche Unterlagen wo nötig sind und welches Jugendamt zuständig ist. Hinzu kommt, dass Betreuungszeiten oft sehr knapp und nur auf Grundlage von starren Wegezeiten bewilligt werden – ohne Spielraum für realistische Arbeitswege oder unvorhersehbare Verzögerungen. Für viele bedeutet jede Verzögerung echte Existenzsorgen. Ziel muss deshalb sein, unnötige Bürokratie abzubauen und eine verlässliche Betreuung für Kinder sicherzustellen.

1. Unterschiede in der bezirklichen Zusammenarbeit bei der ergänzenden Kinderbetreuung (EFöB/Hort):

1.1. Nach welchen konkreten Verfahren wird aktuell in den einzelnen Bezirken vorgegangen, wenn ein Kind eine ergänzende Kinderbetreuung (EFöB/Hort) in einem anderen Bezirk besucht? (Bitte die Verfahren und Zuständigkeiten der Jugendämter nach Bezirken darstellen.)

Zu 1.1.: Sofern ein Kind die ergänzende Förderung und Betreuung in einem anderen Bezirk in Anspruch nimmt, besucht das Kind auch eine Schule, die nicht seinem Wohnort zugeordnet ist. Gemäß § 2 SchüFöVO und Betreuungsverordnung (SchüFöVO) wird der Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung mit der Schulanmeldung bei der zuständigen Grundschule abgegeben. Im Falle eines erst nach der Einschulung entstehenden Bedarfs erfolgt die Anmeldung bei der besuchten Schule. Die Schule leitet den Antrag an das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes weiter. Dieses Jugendamt ist gemäß § 1a SchüFöVO für das Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren der ergänzenden Förderung und Betreuung zuständig. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des Jugendamts, welcher den Eltern übermittelt wird. Der Bedarfsbescheid kann unabhängig davon, welche Schule das Kind besucht, an jeder Schule eingelöst werden. Sobald die Erziehungsberechtigten einen Vertrag mit dem Träger des Ganztagsangebots abgeschlossen haben, wird dieser in der Integrierten Software der Berliner Jugendhilfe (ISBJ) verankert.

1.2. Gibt es bezirksspezifische Absprachen oder Musterregelungen zur Zuständigkeitsübernahme bei Wohnortwechsel innerhalb Berlins? (Bitte nach Bezirken darstellen.)

Zu 1.2.: Zum Zwecke der Fortführung des Verfahrens bei Umzug erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 SchüFöVO eine Übermittlung der Daten zwischen unterschiedlichen Behörden, soweit dies an das dann zuständige Jugendamt erforderlich ist. Die Datenübermittlung erfolgt über ein zentrales IT-Fachverfahren.

1.3. Wie unterscheiden sich die Bearbeitungsfristen für entsprechende Anträge in den Bezirken? (Bitte nach Bezirken und für die Jahre 2022–2024 aufschlüsseln.)

Zu 1.3.: Die mit der Beantragung ergänzender Förderung und Betreuung verbundenen Fristen sind in § 3 Abs. 1 SchüFöVO einheitlich geregelt. Wird der Antrag für die Anmeldung zur ergänzenden Förderung und Betreuung nicht bereits bei der Schulanmeldung abgegeben, kann der Antrag bis drei Monate vor Schuljahresbeginn gestellt werden. Anträge auf ergänzende Förderung und Betreuung, die nicht im Rahmen der Schulanmeldung gestellt werden, sollen innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung vom Jugendamt beschieden werden.

1.4. Wie wird die Abstimmung zwischen abgebendem und aufnehmendem Jugendamt im Fall eines Umzugs konkret geregelt? (Bitte bezirksspezifisch erläutern.)

Zu 1.4.: Wie zuvor dargestellt, ist keine gesonderte Abstimmung erforderlich, da die erstellten Bedarfsbescheide weiterhin gültig sind. Wird ein neuer Antrag erforderlich oder ein bestehender Vertrag mit dem Jugendamt gekündigt, erfolgt das immer bei dem zuständigen Jugendamt.

1.5. Welche Probleme bei der bezirklichen Zusammenarbeit sind der Fachaufsicht seit 2022 bekannt? (Bitte konkrete Fälle oder Problemlagen nennen, soweit statistisch erfasst.)

Zu 1.5: Die bezirkliche Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Anträgen auf ergänzende Förderung und Betreuung erfolgt im Rahmen der dargestellten rechtlichen Regelungen. Eine Qualitätssicherung dieser Prozesse erfolgt über die für die Betreuung in Tageseinrichtungen zuständigen Gruppenleitungen in den Jugendämtern.

2. Unterschiedliche Formulare und Nachweise:

2.1. Welche Antragsformulare verwenden die Bezirke jeweils für die Beantragung der ergänzenden Kinderbetreuung? (Bitte die Formulare je Bezirk benennen und Unterschiede aufzeigen.)

Zu 2.1.: Zur Beantragung der ergänzenden Förderung und Betreuung sind die durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) gemäß § 15 Abs. 1 SchüFöVO zur Verfügung gestellten einheitlichen Antragsformulare zu verwenden. Die Antragsformulare sind je nach besuchter Ganztagschulform zwischen dem Antrag auf die ergänzende Förderung und Betreuung an der offenen Ganztagschule, dem Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung an der gebundenen Ganztagschule sowie dem Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, für Kinder und Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen sowie mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder mit der Förderstufe I oder II in der Sekundarstufe ab Jahrgangsstufe 7 auszuwählen.

2.2. Welche Nachweise müssen Eltern in den einzelnen Bezirken zusätzlich vorlegen (z. B. Arbeitszeitchweise, Arbeitgeberbescheinigungen, Atteste)? (Bitte nach Bezirken darstellen.)

Zu 2.2.: Bedarfsbegründende Unterlagen sind nur bei Anträgen auf ergänzende Förderung und Betreuung für Jugendliche mit Behinderung ab der Jahrgangsstufe 7 oder der Oberstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ einzureichen. Die Nachweispflichten sind in dem Antrag auf ergänzende

Förderung und Betreuung verankert. In der Regel ist der Nachweis der beruflichen Tätigkeit bzw. der Ausbildung durch Arbeitgeberbescheinigungen zu erbringen.

2.3. Wie bewertet der Senat die Unterschiede bei den Formularen und Nachweispflichten vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller Berliner Familien?

Zu 2.3.: Der Senat kann hier kein unterschiedliches Vorgehen erkennen. Für alle Familien gelten die gleichen Antragsformulare und Nachweispflichten.

2.4. Gibt es Pläne oder laufende Initiativen, die Formulare und Anforderungen zu standardisieren?

Zu 2.4.: Die Antragsformulare und Nachweispflichten sind für alle Familien gleich.

3. Verfahren und Praxis der Bewilligung von Betreuungszeiten:

3.1. Nach welchen Kriterien wird die Dauer der ergänzenden Kinderbetreuung in den einzelnen Bezirken bewilligt? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.)

Zu 3.1.: Sofern in der Fragestellung mit der ergänzenden Kinderbetreuung die ergänzende Förderung und Betreuung an Ganztagschulen gemeint ist, so wird für Kinder an Berliner Ganztagschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Bedarf entsprechend des Antrags genehmigt. Gemäß § 19 Absatz 6 Schulgesetz ist kein Bedarf nachzuweisen. Für Jugendliche mit Behinderung ist ab Jahrgangsstufe 7 der individuelle Nachweis des Betreuungsbedarfs die Grundlage für den Bedarfsbescheid.

3.2. In welchem Umfang werden Wegezeiten berücksichtigt? Gibt es dazu berlinweit einheitliche Vorgaben oder Ermessensspielräume? (Bitte Unterschiede zwischen den Bezirken darstellen.)

Zu 3.2.: Die täglichen Wegezeiten sind insgesamt in Stunden auf dem Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung unter Punkt 3.4 anzugeben. Diese werden bei der Feststellung des Bedarfs durch das Jugendamt einbezogen.

3.3. Wie oft kam es in den Jahren 2022–2024 zu Widersprüchen oder Beschwerden, weil Betreuungszeiten als zu knapp bemessen erachtet wurden? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Zu 3.3.: Aufgrund der dargestellten Gesetzeslage wird der Bedarf auf ergänzende Förderung und Betreuung ohne weitere Prüfung festgestellt und die Förderung und Betreuung im beantragten Umfang gewährt. Bei Anträgen ab der Jahrgangsstufe 7 oder der Oberstufe stellt das Jugendamt den Bedarf fest. Der SenBJF sind keine Widersprüche gegen Bedarfsbescheide bekannt.

3.4. Wie bewertet der Senat die Praxis, Betreuungszeiten in vielen Fällen „minutengenau“ zu bewilligen, ohne realistische Puffer einzuplanen?

Zu 3.4.: Die wählbaren Module der ergänzenden Förderung und Betreuung und ihr zeitlicher Umfang sind in der Grundschulverordnung in § 26 für die Ganztagschule in offener Form bzw. in § 27 für die Ganztagschule in gebundener Form sowie in der Sonderpädagogikverordnung in §§ 28 und 28a festgelegt. Nur im Umfang dieser Module kann durch das zuständige Jugendamt ein Bedarf festgestellt werden.

3.5. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Praxis der Wegezeitenberechnung und die Bedarfsbewilligung familiengerechter zu gestalten?

Zu 3.5.: Die täglichen Wegezeiten beruhen auf den Angaben der Eltern und Pflegepersonen und sind in Stunden anzugeben. Die Wegezeiten werden bei der Bedarfsfeststellung berücksichtigt. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt, Änderungen sind nicht geplant.

4. Vereinfachung und Digitalisierung:

4.1. Welche Bezirke bieten aktuell die Möglichkeit, Anträge zur ergänzenden Kinderbetreuung digital zu stellen? (Bitte nach Bezirken auflisten.)

4.2. Plant der Senat, ein berlinweit einheitliches digitales Verfahren für die Beantragung und die Abstimmung zwischen den Jugendämtern einzuführen? Falls ja, bis wann?

Zu 4.1. und 4.2.: Anträge auf ergänzende Förderung und Betreuung sind beschreibbare Dokumente, die ausgedruckt und in der jeweiligen Schule abgegeben werden müssen. Ein digitales Verfahren, wie es für die Beantragung der Betreuung in Kindertagesstätten zur Verfügung steht, ist derzeit in der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe für die ergänzende Förderung und Betreuung an Ganztagschulen nicht vorgesehen.

4.3. Wie stellt der Senat sicher, dass bei einer möglichen Digitalisierung auch Familien ohne digitale Endgeräte oder ausreichende Sprachkenntnisse unterstützt werden?

Zu 4.3.: Bei einer Umstellung auf die digitale Antragsstellung würde dieser Sachverhalt in dem dafür erforderlichen Konzept Beachtung finden.

5. Beratung, Ablehnungen und Fachaufsicht:

5.1. Wie stellt der Senat sicher, dass Eltern in allen Bezirken eine verständliche, einheitliche Beratung zur Beantragung der ergänzenden Kinderbetreuung erhalten?

Zu 5.1.: Die SenBJF stellt berlinweit einheitliche Antragsformulare, eine Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern sowie Erläuterungen und Hinweise zu dieser Festsetzung zur Verfügung. Diese Unterlagen basieren auf den Regelungen im Schulgesetz, in der Schülerförderungs- und Betreuungsverordnung sowie im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG). Wie dargestellt erfolgt die regelhafte Antragsstellung in der besuchten Schule. In der Schule können die Eltern sich beraten lassen und anschließend den Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung stellen.

5.2. Welche Qualifizierungen oder Standards gelten für die Beratung durch die Sachbearbeitung?

Zu 5.2.: Die Beratung von Familien ist eine der Kernaufgabe der Jugendämter, die für die Anträge auf ergänzende Förderung und Betreuung keiner besonderen Qualifizierung bedarf. Die SenBJF geht davon aus, dass die Schule, in der die Anträge auf ergänzende Förderung und Betreuung abgegeben werden, die Familien berät.

5.3. Wie viele Anträge auf ergänzende Kinderbetreuung wurden in den Jahren 2022–2024 abgelehnt? (Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln und Hauptablehnungsgründe benennen.)

Zu 5.3.: Es wird auf die Antwort zu 3.3 verwiesen.

5.4. Wie häufig überprüft die Fachaufsicht die Bearbeitungspraxis der Jugendämter in diesem Bereich?

Zu 5.4.: Die Bearbeitung der Anträge auf ergänzende Förderung und Betreuung ist eingebettet in eine dienstliche Organisationsstruktur. Die für die Betreuung in Tageseinrichtungen zuständigen Gruppenleitungen wirken qualitätssichernd.

Berlin, den 30. Juli 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie